

**2. Änderungssatzung
vom 04. 02. 2015
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Ortsgemeinde Obernhof vom 27. März 1998
zuletzt geändert durch die
1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2006**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Obernhof hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Artikel I

Änderungen

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen den selbständigen Erwerbstätigen, deren Angebot entgeltlicher Leistungen zur Deckung des Fremdenverkehrsbedarfs beiträgt. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit ortsanwesenden Fremden für deren Bedarfsdeckung herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar Bevorteilten zur Deckung des Bedarfs der Fremden herzustellen.
- (3) Im Gemeindegebiet erwachsen die Vorteile auch denjenigen, die dort ohne Sitz oder Betriebsstätte vorübergehend tätig sind.“

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.“

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit des Ausschusses für Tourismus, Handel und Gewerbe

- (1) Für die Durchführung der nach dieser Satzung notwendigen Schätzungen wird der Ausschuss für Tourismus, Handel und Gewerbe gebildet. Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger der Gemeinde im Ausschuss.
- (2) Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Umsatzanteile, die aus dem Fremdenverkehr erzielt werden oder gegen sonstige vom Ausschuss vorgenommenen Schätzungen richten, sind dem Ausschuss für Tourismus, Handel und Gewerbe zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen werden kann.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 2.9.2014 in Kraft.

Obernhof, 04.02.2015
Ortsgemeinde Obernhof

(Siegel)

Karl-Friedrich Merz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56377 Nassau, 04.02.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Nassau

(Siegel)

Udo Rau
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Wochenzeitung „Nassauer Land“ Nr. 8/2015 vom 18.02.2015 öffentlich bekanntgemacht.

56377 Nassau, 18.02.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Nassau

Udo Rau
Bürgermeister

